

# **Richtlinie zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Eichsfeld**

## **INHALT**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Zu beachtende Vorschriften
9. Inkrafttreten

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Der örtliche Träger der Sozialhilfe (Bewilligungsbehörde) gewährt unter Einbeziehung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Gleichstellung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld Zuwendungen zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege auf der Grundlage der §§ 23, 44 und 44a der Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 44, 44a LHO sowie des § 10 Bundessozialhilfegesetzes.

Ziel der Zuwendung ist es, die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände in die Lage zu versetzen, ihre zentralen Verwaltungs- und Koordinierungsaufgaben zu erfüllen sowie nicht abgedeckte Kosten bei der Erfüllung von Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege auszugleichen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund Ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Sach- und Personalkosten sowie sonstiger Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Projekt entstehen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Aufwendungen für Investitionen, die in Pkt. 2 der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden definiert sind.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können sein:

- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege

- Wohlfahrtsverbände und -vereine
- freigemeinnützige Träger, soweit sie einem Verband der freien Wohlfahrtspflege angehören

Zuwendungsempfänger kann nur sein, wer seine Tätigkeit darauf richtet, einen entsprechenden

Personenkreis mit Wohnsitz im Landkreis Eichsfeld, zu unterstützen und zu fördern. Die Tätigkeit soll gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im sozialen Bereich erfüllen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung setzt voraus, dass an dem zu fördernden Projekt oder an der Institution Bedarf besteht.

Der Zuwendungsempfänger muss nach den Verhältnissen des Einzelfalles und nach seiner Finanzkraft eine angemessene Eigenleistung erbringen.

Des Weiteren muss er die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, so wie in der Lage sein, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch der Einrichtung zu gestatten.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Teilfinanzierung (Anteil-, Fehlbedarfs - oder Festbetragsfinanzierung) zur Projektförderung oder zur institutionellen Förderung gewährt.

Zuwendungsfähig sind Sachkosten, die den Hauptgruppen 5 und 6 - sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand - der VVGemHaushaltssyst. entsprechen.

Als Personalkosten sind Aufwendungen im Sinne der Hauptgruppe 4 der VVGemHaushaltssyst. zu verstehen.

#### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 ThürVwVfG für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (AN Best-I) und zur Projektförderung (AN Best-P) sind Bestandteil eines Zuwendungsbescheides.

#### **7. Verfahren**

##### **7.1. Antragsverfahren**

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages, der in der Regel bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde gestellt sein sollte. Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten.

Der Umfang der Antragsangaben wird für den Einzelfall von der Bewilligungsbehörde zur voll -ständigen Beurteilung der beantragten Leistungen festgelegt.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- bei Projektförderung ein Finanzierungsplan (auf gegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Über -sicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist (im Einzelfall können von der Bewilligungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden)
- bei institutioneller Förderung ein Haushalts - oder Wirtschaftsplan und ggf. eine Überleitungsrechnung
- eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan oder Haushalts - oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen
- eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes für den zu treffenden Antragszeitraum

Im Finanzierungs-, Haushalts- oder Wirtschaftsplan sind Leistungen, die von anderen Sozial-leistungsträgern oder freiwilligen Zuwendungsgebern erbracht werden, auszuweisen.

## **7.2. Bewilligungsverfahren**

Nach Anhörung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Gleichstellung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld erteilt die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen einen Zuwendungsbescheid in Verbindung mit den unter Pkt. 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen.

## **7.3. Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist bei der institutionellen Förderung bis zum 31.03. des auf die Zuwendung folgenden Haushaltsjahres und bei der Projektförderung nach Ende der Maßnahme einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die wesentlichsten Verwendungspositionen und das erreichte Ziel der Maß -nahme in kurzer sachlicher Form zu erläutern.

### **7.3.1. Zahlenmäßiger Nachweis - Projektförderung**

Bei der Projektförderung sind in dem zahlenmäßigen Nachweis die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungs-planes auszuweisen.

Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler, sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahmen - und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

### **7.3.2 Zahlenmäßiger Nachweis – Institutionelle Förderung**

Bei der institutionellen Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis aus der Jahresrechnung/ Jahresabschluss. Dieser muss alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts - oder Wirtschaftsplanes enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen.

Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, so sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben. Im Verwendungsnachweis der institutionellen Förderung ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Weiterhin hat der Zuwendungsempfänger zu erklären, dass die bei der Bewilligungsbehörde vorgelegten Nachweise mit den Erklärungen beim zuständigen Finanzamt übereinstimmen.

## **8. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu den §§ 44,44a LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.02.1997 in Kraft.

Mit gleicher Wirkung wird die Richtlinie zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Eichsfeld vom 01.05.1995 außer Kraft gesetzt.

Heiligenstadt, den 20.02.1997

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat